

Allgemeine Vertragsbedingungen von Pius Fährndrich, dipl. Bergführer, Neudorfstrasse 1, 6312 Steinhausen

Es gelten grundsätzlich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Schweizer Bergführer, welche vom Schweizer Bergführerverband (SBV) verfasst wurden (nachfolgend AVB-SBV). Die AVB-SBV können unter dem Link www.4000plus.ch/ eingesehen oder heruntergeladen werden.

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen von Pius Fährndrich gehen den AVB des SBV vor, soweit sie eine abweichende Regelung beinhalten.

Anmeldung

Kunden können sich mündlich oder schriftlich bei Pius Fährndrich anmelden. Mit der Anmeldung werden die AVB des SBV wie auch die von Pius Fährndrich vom Kunden explizit als integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen Pius Fährndrich und dem Kunden anerkannt. Die AVB von Pius Fährndrich werden mit dem Programm dem Kunden zugestellt. Bezüglich Vertragsabschluss wird explizit auch auf Art. 2 der AVB-SBV verwiesen.

Pauschalpreis / Tageshonorar

Was in den (Pauschal-)Preisen inbegriffen ist, geht aus den entsprechenden Ausschreibungen und/oder aus den Programmen hervor.

Vereinbaren die Parteien kein bestimmtes Honorar bzw. überhaupt kein Honorar, beträgt das Tageshonorar Fr. 600.-. Für alles Weitere bezüglich Vergütung wird explizit auch auf Ziffer B der AVB-SBV verwiesen.

Annullation / Rücktritt des Kunden

Die Abmeldung bzw. Annullation durch den Kunden muss schriftlich erfolgen. Mündliche Abmeldungen sind nur in Ausnahmefällen gültig. Zusätzlich zu den von Pius Fährndrich für den Kunden bereits geleisteten (Voraus-)Zahlungen (Hotel, Hütte, Flug, Fähre, etc.), werden dem Kunden folgende Annullationskosten belastet:

- mehr als 60 Tage vor Tourenbeginn: allgemeine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.–
- 60 – 31 Tage vor Tourenbeginn: 50% des Rechnungsbetrages.
- 30 – 11 Tage vor Tourenbeginn: 80% des Rechnungsbetrages.
- 10 – 0 Tage vor Tourenbeginn: 100% des Rechnungsbetrages.

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung wird empfohlen.

Annullation / Rücktritt – Bergführer

Beteiligen sich an einem Angebot zu wenige Teilnehmer oder liegen andere Umstände vor (Wetterbedingungen, Sicherheit, behördliche Massnahmen oder anderweitige höhere Gewalten, etc.), die eine Durchführung des Angebotes aus Sicht von Pius Fährndrich verhindern, so kann Pius Fährndrich kurzfristig vom Vertrag zurücktreten. Falls der Kunde auf keine der angebotenen Ersatzangebote umbuchen will oder kann, werden die geleisteten Zahlungen abzüglich der schon beanspruchten Leistungen bzw. verursachten Kosten (wie zum Beispiel nicht rückforderbare Billet- oder Hotelkosten) zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen werden explizit ausgeschlossen.

Programmänderungen

Pius Fährndrich ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen, bei Wetterumschlag oder anderen Risikofaktoren und ähnlichem Änderungen bezüglich Routenwahl, Gebiet und Programm vorzunehmen. Ein Rücktrittsrecht oder ein Rückerstattungsanspruch besteht deshalb explizit nicht.

Abbruch und Unterbruch

Das vereinbarte Honorar bzw. das subsidiär geltende Tageshonorar je zuzüglich Nebenkosten, ist auch geschuldet, wenn

- Pius Fährndrich eine begonnene Tour aus Sicherheitsgründen (schlechtes Wetter, ungünstige Verhältnisse, Überforderung des Gastes, etc.) abbricht;
- wenn Pius Fährndrich wegen schlechten Wetters oder ähnlichem oder auf Wunsch des Gastes einen Ruhetag einschaltet;
- wenn der Gast seinerseits die Tour abbricht;
- wenn der Gast die Weisungen von Pius Fährndrich nicht befolgt und daher die begonnene Tour abgebrochen wird;
- wenn Pius Fährndrich eine begonnene Tour abbricht, um in Not geratenen Berggängern zu helfen, wozu er nur ohne Gefährdung seiner eigenen Gäste verpflichtet und berechtigt ist.

Versicherung

Versicherung ist ausschliesslich Sache der Teilnehmer bzw. des Kunden.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug/Schweiz.